

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 114 (2017)
Heft: 2

Artikel: Ab welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Unterstützung?
Autor: Dubacher, Heinrich / Max, Patricia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ab welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Unterstützung?

PRAXIS Zwischen der Anmeldung von Frau Meisterhans auf dem Sozialdienst und dem Leistungsentscheid vergehen drei Wochen. Der Anspruch auf Unterstützung besteht rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vorsprache. Verfügt die Klientin nicht über genügend Mittel, um die Zeit bis zum Entscheid zu überbrücken, muss eine angemessene Hilfe geleistet werden.

→ FRAGE

Frau Meisterhans meldet sich am 15. September beim Sozialdienst, weil sie Ende Juli ihre Stelle verloren hat. Die Antragsklärung der Arbeitslosenversicherung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Septembermiete konnte sie gerade noch bezahlen, nun verfügt sie aber über keine Ersparnisse mehr. Deshalb ist sie bis zum Entscheid der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Sie hat sich relativ spät gemeldet, weil sie bis dahin gehofft hatte, eine neue Stelle zu finden.

Zwischen der Anmeldung von Frau Meisterhans auf dem Sozialdienst am 15. September und dem Leistungsentscheid der Behörde verstreichen drei Wochen. Ab welchem Datum besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe und wie erfolgt die Berechnung? Muss für die Zeit zwischen Anmeldung und Leistungsentscheid allenfalls überbrückende Hilfe geleistet werden?

→ GRUNDLAGEN

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert. Darüber hinaus garantieren die Kantone ihrer Bevölkerung ein soziales Existenzminimum in Form von Sozialhilfe. Für diese wird regelmässig explizit festgehalten, dass sie rechtzeitig erfolgen muss.

Zum Grundsatz der Rechtzeitigkeit gehört, dass unaufschiebbare wirtschaftliche Hilfe in dringenden Fällen sofort geleistet werden muss. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht.

Die Organisation der Sozialhilfe in einer Gemeinde darf nicht dazu führen, dass notwendige Unterstützung aus formalen beziehungsweise terminlichen Gründen nicht rechtzeitig geleistet werden kann. Entsprechend muss das Verfahren so organisiert sein, dass die erforderliche Hilfe rechtzeitig festgesetzt und ausgerichtet werden kann. Die Gemeinden sind beispielsweise angehalten, die Entscheidungskompetenz für Notfälle an den Sozialdienst zu delegieren.

Ein Gesuch um Sozialhilfe kann in den meisten Kantonen auch mündlich anhängig gemacht werden, womit das Verfahren eingeleitet wird. Kommt die antragstellende Person danach ihrer Mitwirkungspflicht nach, besteht ein Anspruch auf Unterstützung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vorsprache. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beschaffung

der notwendigen Unterlagen aus nachvollziehbaren Gründen verzögert.

Gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel A.6-2, sind Haushalte unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. In der Regel werden in der Sozialhilfe die Einnahmen des Vormonats den anrechenbaren Ausgaben des laufenden Monats gegenübergestellt. Dieser Grundsatz gilt auch bei Neuaufnahmen und zwar unabhängig davon, ob ein Antrag zu Beginn oder zum Ende eines Monats gestellt wird.

→ ANTWORT

Der Anspruch auf Ausrichtung von Sozialhilfe besteht grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs um wirtschaftliche Unterstützung. Im Fall von Frau Meisterhans ist dies der 15. September. Es besteht dabei kein Grund bei der Anspruchsberechnung von einer Monatsbetrachtung abzuweichen. Sofern sich eine Unterstützungsbedürftigkeit als gegeben erweist, muss der Lebensbedarf von Frau Meisterhans für den ganzen Monat September gesichert werden.

Der Anspruch besteht rückwirkend auch in jenen Fällen, in denen zur Prüfung des Gesuchs von der Klientin noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind oder sich ein Unterstützungsentscheid aus anderen Gründen verzögert. Sollte Frau Meisterhans über keinerlei finanzielle Mittel oder Naturalien mehr verfügen, um die Zeit bis zum Unterstützungsentscheid beziehungsweise zur ersten Auszahlung zu überbrücken, muss bis zu diesem Zeitpunkt eine angemessene Hilfe geleistet werden. ■

Heinrich Dubacher und Patricia Max
Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.